

## Niederschrift

über die am 26.11.2020 um 18.00 Uhr im Festsaal des Mehrzweckgebäudes Oberdorf stattgefundene Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende:

Bürgermeister Thomas Oberbeirsteiner  
Vbgm. Wilhelm Greuter  
Vbgm. Christina Möstl  
Mag. Ing. Gerhard Haim  
MMag. Lukas Schmied  
Ing. Thomas Unterlechner  
Karoline Reitmeir  
Martin Schrott  
Martin Weißenbrunner  
Robert Lechner  
Erich Steiner  
Benjamin Stainer  
Dietmar Hinterreiter  
Andreas Lichtblau  
Manuel Mößmer  
Sabine Hofer  
Bernhard Sponring  
Robert Peer  
Robert Moosleitner für Alexander Angerer  
Ortsvorsteher Martin Egger  
Amtsleiterin Mag. Simone Riedl  
Bmst. Ing. Wolfgang Brunner

Entschuldigt abwesend: Alexander Angerer

Schriftführer: Alfons Höllrigl

Tagesordnung:

- 1) Anträge des Gemeindevorstandes
- 2) Bericht des Bürgermeisters
- 3) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 4) Anträge des Personalausschusses

Der Bürgermeister Oberbeirsteiner eröffnet die 40. Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Amtsleiterin Mag. Simone Riedl, die Herren der Verwaltung, die Besucher und den Vertreter der Presse und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Sodann ersucht der Bürgermeister um Umreihung der Tagesordnung und Behandlung des Tagesordnungspunktes:

1) Anträge des Gemeindevorstandes:

- c) Einmal jährliche Sonderzahlung für Gesundheits- und Sozialsprengel Wattens – Wattenberg (Weihnachtsremuneration)

nach dem Tagesordnungspunktes 4) a).

Der Gemeinderat stimmt dieser Änderung der Tagesordnung einstimmig zu.

1) Anträge des Gemeindevorstandes:

a) Der Gemeinderat beschließt stimmeneinhellig, aufgrund des §15 FAG 2008 mit Wirkung vom 1.1.2021 die Hebesätze für die Grundsteuer A und B unverändert mit jeweils 500% festzulegen.

Sodann berichtet der Bürgermeister, dass der Gemeindevorstand den Antrag stelle, die Wasseranschlussgebühren ab 1.1.2021 um 4% auf Euro 1,60 zu erhöhen.

Weiters stellt der Gemeindevorstand den Antrag, die vierteljährliche Wasserzählergebühren der 3-20 Kubikmeter Zähler ab 1.1.2021 um 10% und die 50-100 Kubikmeter-Zähler um 30% wie folgt zu erhöhen:

für einen 3m <sup>3</sup> Wasserzähler brutto	€ 3,01
für einen 7m <sup>3</sup> Wasserzähler brutto	€ 3,54
für einen 20m <sup>3</sup> Wasserzähler brutto	€ 5,56

für einen 80m <sup>3</sup> Wasserzähler brutto	€ 21,02
für einen 100m <sup>3</sup> Wasserzähler brutto	€ 23,30
Verbundzähler 50m <sup>3</sup> brutto	€ 33,90
Verbundzähler 80m <sup>3</sup> brutto	€ 33,90

Zu den weiters zu beschließenden Kanalanschluss- Wasser- und Kanalgebühren weist der Bürgermeister darauf hin, dass

- für die Gewährung von Förderungen für Vorhaben der Kommunalen Siedlungswasserwirtschaft eine mind. Wassergebühr von € 1,03 pro m<sup>3</sup> vorgeschrieben;
- für die Gewährung von Darlehen aus den Wasserleitungsfonds eine mind. Wassergebühr von € 0,46 pro m<sup>3</sup> inkl. MwSt. verlang werde;
- für die Gewährung von Förderungen für Vorhaben der Siedlungswasserwirtschaft vom Land Tirol eine mind. Abwassergebühr von € 2,29 pro m<sup>3</sup> vorgeschrieben werde;
- Für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds ebenfalls eine mind. Abwassergebühr von € 2,29 inkl. MwSt. verlang werde.

Für den Fall, dass die Abwassergebühr unter dieser Mindestgebühr liege, erfolge eine Kürzung der Bedarfszuweisung bzw. des Darlehensbetrages.

Der Gemeindevorstand stelle daher stimmeneinhellig den Antrag auf entsprechende Erhöhung der Kanalanschluss-, Wasser-, Kanalgebühren.

GR Moosleitner stellt dazu fest, dass diese geplanten Erhöhungen schon lange diskutiert worden seien. Zu berücksichtigen sei dabei, dass der Verbrauch von Wasser von den einzelnen Personen und deren Gepflogenheiten abhängt. Die Gemeinde habe für diese Einrichtungen auch Ausgaben zu tätigen.

GR MMag. Schmied spricht sich für eine Anpassung dieser Gebühren aus. Er gebe jedoch zu bedenken, dass insbesondere das nächste Jahr für viele Haushalte eine finanzielle Herausforderung darstellen werde. Man sollte die Gebührenerhöhung daher gestaffelt vornehmen.

Bürgermeister Oberbeirsteiner gibt zu bedenken, dass eine gestaffelte Erhöhung der Gebühren zu keinem Ergebnis führen würde.

GV Mag. Haim bestätigt, dass die von GR MMag. Schmied angesprochene Staffelung der Erhöhung im Gemeindevorstand diskutiert worden sei. Jedoch auch bei einer Staffelung der Erhöhung der Gebühr würden sich Debatten nicht vermeiden lassen.

Vbgm. Greuter verweist auf die längere Diskussion im Gemeindevorstand, welcher letztendlich einen einstimmigen Antrag an den Gemeinderat zur Gebührenerhöhung gestellt habe.

GV Hinterreiter befindet, dass die Erhöhungen für die Förderungen der Gemeinde im Hinblick auf das kommende Jahr wichtig seien.

Sodann beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Verordnung der Marktgemeinde Wattens über Erhebung von **Wasserbenützungsgebühren** neu wie folgt zu beschließen:

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens**  
**vom 26.11.2020**  
**über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

**§ 1**

**Wasserbenützungsgebühren**

- (1) Die Marktgemeinde Wattens erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

**§ 2**

**Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 138/2019, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
  - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Geräteschuppen, Garagen, Carports, Silos und Fahrsilos,

- begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
- überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
- nicht ausgebaute Dachböden
- Landwirtschaftliche Gebäude sowie entsprechend genutzte Gebäudeteil

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **1,60 Euro pro Kubikmeter** umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### **Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **1,03 Euro pro Kubikmeter**. Die Zählergebühr beträgt vierteljährlich wie folgt:

für einen 3 m <sup>3</sup> Wasserzähler	€	<b>3,01</b>
für einen 7 m <sup>3</sup> Wasserzähler	€	<b>3,54</b>
für einen 20 m <sup>3</sup> Wasserzähler	€	<b>5,56</b>
für einen 80 m <sup>3</sup> Wasserzähler	€	<b>21,02</b>
für eine 100 m <sup>3</sup> Wasserzähler	€	<b>23,30</b>
Verbundzähler 50 m <sup>3</sup>	€	<b>33,90</b>
Verbundzähler 80 m <sup>3</sup>	€	<b>33,90</b>

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

### § 4

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 5

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren vom 14.11.2019 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

**Thomas Oberbeirsteiner**

Auch aufgrund der erforderlichen Erhöhung der Kanalgebühr als auch der Kanalanschlussgebühr beschließt der Gemeinderat sodann einstimmig, die Verordnung über die Erhebung der **Kanalbenutzungsgebühren** neu wie folgt zu beschließen:

### **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens**

**vom 26.11.2020**

### **über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren**

Aufgrund des §17 Abs.3 Z4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird verordnet:

## §1

### **Kanalbenutzungsgebühren**

- (1) Die Marktgemeinde Wattens erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## § 2

### **Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 134/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind:
  - Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise, Geräteschuppen, Garagen, Carports, Silos und Fahrsilos,
  - begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
  - überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen
  - nicht ausgebaute Dachböden
  - Landwirtschaftliche Gebäude sowie entsprechend genutzte Gebäudeteil
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **5,75 Euro pro Kubikmeter** umbautem Raum.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

## § 3

### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

**§ 4****Laufende Gebühr**

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **2,29 Euro pro Kubikmeter**.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

**§ 5****Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

**§ 6****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kanalanschlussgebühren vom 14.11.2019 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

**Thomas Oberbeirsteiner**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Erhebung der **Friedhofsgebühren** wie folgt neu zu beschließen:

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens**

**vom 26.11.2020**

**über die Erhebung der Friedhofsgebühren**

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 verordnet der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens in der Sitzung am 26.11.2020 wie folgt:

**§ I****Friedhofsbenützungsgebühren**



Die Marktgemeinde Wattens erhebt Grabstättengebühren, Leichenhallengebühren, Totengräbergebühren und sonstige Gebühren.

**§ II**  
**Grabstättengebühren**

Art der Grabstätte	Laufzeit Jahre	Teil I	Teil II	Teil III
Einzel-Reihengrab	5	190,00	250,00	280,00
Einzel-Randgrab	5	250,00	310,00	340,00
Familien-Reihengrab	5	490,00	610,00	670,00
Familien-Reihengrab 3-fach	5	740,00		
Familien-Randgrab	5	610,00	730,00	810,00
Familien-Randgrab 3-fach	5	910,00		
Einzel-Wandgrab	5	410,00		550,00
Familien-Wandgrab	5	970,00	1.630,00	1.350,00
Familien-Wandgrab mit Nische	5	1.630,00	1.930,00	1.630,00
Urnennische	5		250,00	280,00
Gruft mit 3 Kammern	5	1.130,00		
Gruft mit 9 Kammern	5	3.360,00	4.850,00	4.850,00

**§ III**  
**Friedhofserhaltungsgebühr**

Pro Grabstätte wird eine Friedhofserhaltungsgebühr von 100,- EUR für 5 Jahre eingehoben. Diese wird gleichzeitig mit der Grabstättengebühr vorgeschrieben.

## § IV

**Leichenhallengebühr**

Aufbahrung	<b>€ 89,90</b>
Aufbahrung (Kinder bis 10 Jahre)	<b>€ 45,60</b>

## § V

**Totengräbergebühren**

Normallegung auf 1,80 m	322,20
Normallegung auf 1,80 m (Kinder bis 10 Jahre)	161,10
Tieflegung auf 2,20 m	425,50
Tieflegung auf 2,20 m (Kinder bis 10 Jahre)	213,40
Tieflegung auf 2,60 m	532,90
Tieflegung auf 2,60 m (Kinder bis 10 Jahre)	267,70
Tieferlegung im Zusammenhang mit einer Beerdigung pro 40 cm	138,20
Beisetzung einer Urne in Nische	47,00
Beisetzung einer Urne in Erde	92,60
Beisetzung in einer Gruftkammer mit Kammerverschluss	267,20
Exhumierung bis 10 Jahre nach Beerdigung	483,20
Exhumierung über 10 Jahre nach Beerdigung	366,50

## § VI

**Sonstige Gebühren**

Einmalige Pauschale für Lieferung und Verlegung der Grabumrandung aus Naturstein	
- Einzelgrab	<b>€ 612,64</b>
- Familiengrab	<b>€ 857,94</b>
Urnenabdeckplatte aus Porphy für Urnenanlage 1	<b>€ 156,21</b>
Urnenabdeckplatte aus Granit für Urnenanlage 2	<b>€ 301,44</b>

**§ VII**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützensrechtes, im Todesfall seine Erben.

**§ VIII**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung der Friedhofsgebühren vom 14.11.2019 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

**Thomas Oberbeirsteiner**

**Heimgebühren:**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Heim- und Pflegegebühren des Hauses Salurn 2015 um 2 %, ab 1.1.2016 um 1,3 %, ab 1.1.2017 und 1.1.2018 um 2,5 %, ab 1.1.2019 aufgrund der Mitwirkung im Pilotprojekt "Tageskalkulation NEU" des Landes Tirol um durchschnittlich 12% und ab 1.1.2020 erhöht worden seien.

Von der Abteilung Soziales seien noch keine Angaben gemacht worden, mit welcher Erhöhung der Heim- und Pflegegebühren für das Jahr 2021 gerechnet werde könne. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung werde umsichtig von der Annahme einer Steigerung von 1,6 % ausgegangen. Die sich schlussendlich ergebende konkrete Anpassung bleibe abhängig von der Verbraucher-Preis-Index-Erhöhung von der Verbraucher-Preis-Index- Erhöhung sowie durch die Änderung der Lohn- und Gehaltstarife der Pflegegehälter NEU im öffentlichen Dienst ab 1.1.2022.

Der Gemeinderat beschließt daher einstimmig, die Bewohner-/Betreuungsgebühren und die Pflegegebühren ab 1.1.2021 um 1,6 % wie folgt zu erhöhen:

<b>Bewohnergebühren Haus Salurn und Haus am Kirchfeld</b>	Seit 1.1.2020 täglich	Seit 1.1.2020 monatlich	Ab 1.1.2021 täglich	Ab 1.1.2021 monatlich
Pflegestufe 0	51,07	1.532,10	<b>51,89</b>	<b>1.556,70</b>
Pflegestufe 1	64,34	1.930,20	<b>65,37</b>	<b>1.961,10</b>
Pflegestufe 2	81,41	2.442,30	<b>82,71</b>	<b>2.481,30</b>
<b>Pflegegebühren Haus Salurn und Haus am Kirchfeld</b>				
Pflegestufe 3	102,31	3.069,30	<b>103,95</b>	<b>3.118,50</b>
Pflegestufe 4	123,22	3.696,60	<b>125,19</b>	<b>3.755,70</b>

Pflegestufe 5	138,72	4.161,60	<b>140,94</b>	<b>4.228,20</b>
Pflegestufe 6	152,21	4.566,30	<b>154,65</b>	<b>4.639,50</b>
Pflegestufe 7	158,95	4.768,50	<b>161,49</b>	<b>4.844,70</b>
<b>Kurzzeitpflege</b>				
	Seit 1.1.2020 täglich inkl.10 % MwSt.		Ab 1.1.2021 täglich inkl.10 % MwSt.	
Pflegestufe 3 (=Minimum)		123,73		
Pflegestufe 4		149,09		
Pflegestufe 5		167,85		
Pflegestufe 6		184,17		
Pflegestufe 7		192,34		

Die betreffenden Tagsätze bedürfen seitens der Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung einer eingehenden Prüfung und Genehmigung durch die Landesregierung.

Der Gemeinderat beschließt weiters, auch die Gebühren für das Essen auf Rädern (nur Haus Salurn) ab 1.1.2021 um rund 1,6 % anzupassen, was folgende Preise ergibt:

	Ohne Zustellung Wattens 1.1.2020 Inkl. 10 % MwSt.	Ohne Zustellung Wattens <b>1.1.2021</b> Inkl. 10 % MwSt.	Mit Zustellung Wattens 1.1.2020 Inkl. 10 % MwSt.	Mit Zustellung Wattens <b>1.1.2021</b> <b>Inkl. 10 %</b> <b>MwSt.</b>	Abholung Fritzens, Volders Inkl. 10 % MwSt 1.1.2020	Abholung Fritzens, Volders Inkl. 10 % MwSt <b>1.1.2021</b>
Frühstück	3,45	<b>3,50</b>				
Mittagessen	7,25	<b>7,35</b>	7,85	<b>8,00</b>	7,25	<b>7,35</b>
Abendessen	5,65	<b>5,75</b>				

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die **Abfallgebührenverordnung** wie folgt neu zu beschließen:

### **ABFALLGEBÜHRENORDNUNG** **der Marktgemeinde Wattens**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wattens hat in der Sitzung am 26.11.2020 gem. § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetz, LGBL Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenordnung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Festsetzung der Abfallgebühren**

Die Marktgemeinde Wattens hebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren ein.

Alle Gebühren beinhalten die derzeit gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von 10%.

## § 2

### Arten der Gebühren

Die Abfallgebühren werden als **Grundgebühr** und als **weitere Gebühr** eingehoben.

## § 3

### Entstehung der Gebühren

- 1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung.
- 2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

## § 4

### Grundgebühr

- 1) Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere Aufwendungen zur Deckung der Kosten für
  - Wertstoffentsorgung
  - Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelplätzen und Recyclinghof
  - Problemstoffsammlung, Sperrmüllsammlung
  - Abfallberatung
  - Beitragsleistungen an Abfallverbände und ähnliche Einrichtungen.
- 2) Der Gebührensatz für die Bemessung der jährlichen Grundgebühribeträge beträgt für
  - a) **Haushalte pro Person** ..... € 23,80 / = 100 %
  - b) **sonstige Gebührenpflichtige** ..... € 57,12 / = 100 %
- 3) Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt mit Hauptwohnsitz oder Wohnsitz gemeldeten Personen bemessen. Sie beträgt in Prozentsätzen des

Gebührensatzes nach Abs. 2 lit. a

für 1-Personen-Haushalt ..... 100 %

für 2-Personen-Haushalt ..... 200 %

bei größeren Haushalten für jede Person ..... 90 %

4) Die Grundgebühr für sonstige Gebührenpflichtige wird in Prozentsätzen des Gebührensatzes nach Abs. 2 lit. b wie folgt festgelegt:

a) Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Agenturen, Speditionen, Reisebüros, Arbeitsstätten von Ärzten, Wirtschaftstreuändern, Rechtsanwälten, Notaren, Zivilingenieuren, Architekten sowie sonstigen freiberuflich Tätigen, öffentlichen Körperschaften, Behörden, Banken und Geldinstitute:

1 bis 2 Beschäftigte ..... 50 %

3 bis 5 Beschäftigte ..... 100 %

ab je weitere angefangene 5 Beschäftigte zusätzlich ... 20 %

höchstens jedoch ..... 1000 %

Als Beschäftigte gelten die Dienstnehmer im Sinne des ASVG zuzüglich der/des Betriebsinhabers(in). Für die Berechnung der Grundgebühr sind jene Beschäftigten nicht zu erfassen, die überwiegend außerhalb des Betriebsstandortes tätig sind.

b) Gastronomiebetriebe, Imbissstuben und Buffets:

bis 10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten ..... 100 %

je weitere angefangene

10 Sitz- oder Stehplätze und/oder Betten ..... 20 %

höchstens jedoch ..... 1000 %

c) Würstelstände:

bis 10 Sitz- oder Stehplätze ..... 150 %

je weitere angefangene 10 Sitz- oder Stehplätze ..... 30 %

höchstens jedoch ..... 1000 %

Bei Umstellung auf Mehrwegsysteme für Ausschank und Speiseausgabe Einstufung unter lit. b.

d) Beherbergungsbetriebe, Pensionen, Internate, Studentenheime, Schülerheime, Erholungsheime, Senioren- und Pflegeheime, sofern nicht die Voraussetzungen von lit. b vorliegen:

bis 10 Betten ..... 100 %

je weitere angefangene 10 Betten ..... 20 %

höchstens jedoch ..... 1000 %

- e) Schulen, Ausbildungsstätten, Kindergärten, Horte, Tagesheime:
    - bis 20 betreute Personen ..... 100 %
    - bis je 20 weitere betreute Personen ..... 20 %
    - höchstens jedoch ..... 1000 %
  
  - f) Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Saunen und Sportstätten: ..... 100 %
  
  - g) Vereins- und Parteilokale, Beratungsstellen: ..... 50 %
  
  - h) Nicht ständig bewohnte Objekte, wie Ferienwohnungen und Wochenendhäuser: ..... 50 %
  
  - i) Jene Betriebe, Einrichtungen und dgl., die nicht unter die Bestimmungen der lit. a bis h fallen, haben eine jährliche Grundgebühr von 100 % zu entrichten.
  
  - j) Wird ein Gewerbebetrieb oder eine selbständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt und befindet sich die Betriebsstätte in dessen als Hauptwohnsitz oder Wohnsitz dienender Wohnung, sind die Bestimmungen des Abs. 4 nicht anzuwenden.
- 5) Bei Gastronomiebetrieben im Sinne des § 4 lit b, welche über, durch die Betriebsanlagengenehmigung umfasste Versammlungsräume verfügen, die nicht dem laufenden Gastronomiebetrieb dienen, bleiben in diesen Räumen vorhandene Sitzplätze bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt.

**§ 5**

**Weitere Gebühr**

- 1) Die weitere Gebühr beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.
  
- 2) Die weitere Gebühr beträgt
  - a) für Restmüll ..... € 0,45 pro kg
  - b) für Bioabfall ..... € 0,20 pro kg

- 3) Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühr für Rest- und Biomüll ist aber jedenfalls die vorgeschriebene Mindestmenge gem. § 3 Abs. 4 der Müllabfuhrordnung.
- 4) Weitere Tarife:
- a) für reinen Bauschutt je m<sup>3</sup> ..... € 20,00  
bis zur Höchstmenge von 2 m<sup>3</sup> pro Jahr
  - b) für PKW-Reifen ..... € 2,20 pro Reifen ohne Felge  
€ 3,70 pro Reifen mit Felge
  - c) Nachkauf von Restmüllsäcken 60 Liter ..... € 3,15
  - d) für Sperrmüll..... € 0,30 pro kg

## § 6

### Stichtag und Fälligkeit

Der Stichtag für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr gem. § 4 ist der letzte Tag des Monats am Ende eines Quartals (31.3., 30.6., 30.9., 31.12.).

Die vorgeschriebenen Gebühren sind jeweils in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich binnen 2 Wochen nach Vorschreibung zur Zahlung fällig.

Bei An- und Abmeldung des Hauptwohnsitzes oder eines Wohnsitzes bzw. bei Meldung einer Betriebsneugründung oder –stilllegung ist ab dem nachfolgenden Monatsersten der aliquote Teil der Quartalsgebühr zu bezahlen.

Jegliche Änderung der Bemessungsgrundlage ist der Marktgemeinde schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben.

## § 7

### Gebührenschildner und gesetzliches Pfandrecht

- 1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- 2) Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.



- 3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 14.11.2019 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Thomas Oberbeirsteiner**

### **Hundesteuer:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die gesamt Verordnung über die Erhebung der Hundesteuer neu zu beschließen wie folgt:

### **Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wattens vom 26.11.2020 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017,] wird verordnet:

## § 1

### **Hundesteuer**

- (1) Die Marktgemeinde Wattens erhebt eine Hundesteuer für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über 3 Monate alt ist.
- (2) Ein zur Besteuerung erfasster Hund gilt solange als gehalten, bis er bei der Gemeinde wieder abgemeldet wird. Als Halten von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

## § 2

### **Steuersätze**

- (1) Die Steuer wird für das Verwaltungsjahr erhoben. Sie beträgt ohne Rücksicht auf die Dauer der Hundehaltung:  
Für einen Hund € 73,00 (bisher € 71,20)

(2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde mehrere Hunde, so beträgt die Steuer:

Für jeden weiteren Hund € 156,00 (bisher € 152,55)

### § 3

#### Steuerbefreiungen

(1) Von der Steuer befreit sind

- a) Hunde, die zum Schutz oder zur Hilfe blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind,
- b) Geprüfte Sanitäts- oder Lawinenhunde,
- c) Diensthunde gemeindlicher Dienststellen.

(2) Steuerfreiheit wird auf Antrag gewährt für

- a) Diensthunde staatlicher Dienststellen, deren Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln getragen werden,
- b) Diensthunde des beeideten Forst- und Jagdaufsichtspersonals in der für die Durchführung des Forst- und Jagdaufsichtsdienstes erforderlichen Anzahl.

### § 4

#### Steuerermäßigungen

(1) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes gehalten werden, beträgt die Steuer:

Für einen Hund € 35,60 (bisher € 35,60)

(2) Werden für diesen Zweck mehrere Hunde von einem Hundehalter im Gebiet der Gemeinde gehalten, so beträgt die Steuer:

Für jeden weiteren Hund € 71,20 (bisher € 71,20)

### § 5

#### Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches

(1) Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.

(2) Endet die Hundehaltung unterjährig, so ergeht folgende Regelung:

- a) Wenn der Hund im Zeitraum vom 15. Dezember bis 31. Dezember des Jahres angeschafft wurde, ist auf Antrag des Hundebesitzers für das betroffene Jahr keine Hundesteuer mehr einzuheben.
- b) Wenn der Hund im Zeitraum vom 01. Jänner bis 15. Jänner des Jahres wieder abgemeldet

wurde, ist auf Antrag für das betroffene Jahr keine Hundesteuer mehr einzuheben.

- c) Wenn der Hund im 4. Quartal des Jahres angeschafft wurde, verringert sich die Hundesteuer auf Antrag um 50 vH des Steuertarifs gem. §2.
  - d) Wenn der Hund im 1. Quartal des Jahres abgemeldet wurde, verringert sich die Hundesteuer auf Antrag um 50 vH des Steuertarifs gem. §2.
- (3) Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

## **§ 6**

### **Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres.

## **§ 7**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Hundesteuersatzung vom 14.11.2019 und 24.11.2016 außer Kraft.

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**

**Thomas Oberbeirsteiner**

### **Tiefgarage:**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die mit bisher Euro 66,00 festgelegte monatliche Miete für die Tiefgarage im Mehrzweckgebäude Oberdorf, Kindergarten Unterdorf und Haus Salurn ab 1.1.2021 auf Euro 72,00 zu erhöhen.

Der Gemeinderat nimmt den Vorschlag des Gemeindevorstandes zur Kenntnis, dass die Tarife für die öffentliche Tiefgarage am Kirchplatz sowie die öffentliche Tiefgarage "Haus am Kirchfeld" keiner

Erhöhung zugeführt werden sollen. Die Tarife für diese öffentlichen Tiefgaragen stellen sich daher unverändert wie folgt dar:

Tagestarife (7.00 – 19.00 Uhr):

- die 1. angefangene Stunde                      **gratis**                      (bisher: gratis)
- jede weitere angefangene halbe Stunde      **€ 1,00**                      (bisher: € 1,-)

Nachttarif (19.00 – 7.00 Uhr):

- die ersten 4 Stunden                              **€ 2,00**                      (bisher: € 2,-)
- Nachthöchsttarif                                      **€ 4,00**                      (bisher: € 4,-)

Maximaltarif bis 24 Stunden                      **€ 10,00**                      (bisher: € 10,-)

Dauerparkgebühr pro Monat                      **€ 72,00**                      (bisher: € 72,-)

**Sondertarif Jahreskarte für LehrerInnen, KindergärtnerInnen, MusikschullehrerInnen sowie Beschäftigte der örtlichen Handels- und Gewerbebetriebe.**

**Lehrer-/KindergärtnerInnen-Karte:**

01.09. bis 15.07. des Folgejahres

Mo.-Fr.: 06:30 Uhr bis 18:30 Uhr                      **€ 360,00** (zahlbar in 10 Monatsraten á € 36,-)

**MusikschullehrerInnen-Karte:**

1.09. bis 15.07. des Folgejahres

Mo.-Fr.: 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr                      **€ 360,00** (zahlbar in 10 Monatsraten á € 36,-)

Splitting-Karte für zwei Lehrpersonen                      **€ 500,00** (zahlbar á € 25,-/Person pro Monat)

**MitarbeiterInnen-Monatskarte (örtliche Handels- und Gewerbebetriebe):**

Mo.-Sa.: 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr                      **€ 42,00**                      (bisher € 42,-)

c) Bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erklärt sich GR Mag. Schmid für befangen und begründet dies damit, dass ein Vorschlag von Seiten seines Unternehmens stamme. Er stellt die Frage, ob nicht auch andere Mandatäre befangen wären, da sie bei der Firma Swarovski beschäftigt seien. Zudem stellt er die Frage einer möglichen Geschenkkannahme in den Raum. Bürgermeister Oberbeirsteiner berichtet kurz über die Entstehungsgeschichte der beiden Vorschläge.

Da einige Mandatare die Äußerungen von GR MMag. Schmied akustisch nicht verstanden haben, wird Herr GR MMag. Schmied zur Klärung seiner Aussage in den Sitzungssaal gebeten.

GR MMag. Schmied bestätigt, dass er eventuell auch andere Mandatare durch den vorliegenden Vorschlag von Wincreative finanziert durch Markus Langes-für befangen halte. Hinsichtlich der Geschenkkannahme habe er keinen Vorwurf an eine Person des Gemeinderates gerichtet. Sodann verlässt Herr GR MMag. Schmied wieder den Sitzungssaal.

GR Moosleitner bestätigt, dass einige Mandatare durch ihre Arbeit in einem Nahverhältnis zur Firma D. Swarovski KG stünden und darum zu klären sei, ob es sich gerade für diese Mandatare bei der Vergabe des Corporate Design an die Firma Wincreative um eine Geschenkkannahme handle.

Für GV Steiner sei es wichtig, dass kein Vorwurf einer Geschenkkannahme oder Befangenheit gemacht werden könne.

Für die Amtsleiterin bestehe nur im Falle von Herrn GR MMag. Schmied Befangenheit.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Gemeindevorstand den Antrag stelle, das Corporate Identity der Firma Wincreative für den Amtsauftritt der Marktgemeinde Wattens in Zukunft zu verwenden

GV Peer weist darauf hin, dass dieser Tagesordnungspunkt in seiner Fraktion diskutiert worden sei, der Antrag des Gemeindevorstandes gebe jedoch nur seine eigene Meinung wieder.

GV Steiner ist der Meinung, dass jedes Mitglied seiner Fraktion entsprechend seiner Meinung abstimmen solle.

GR Moosleitner findet den Zeitpunkt für diese Entscheidung eher ungünstig. Vor einer derartigen Entscheidung möchte er für die auf die Gemeinde zukommenden Kosten informiert werden.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass die weiteren einzelnen Projekte zur Umsetzung des Corporate Identity mit unterschiedlichen Kosten verbunden seien.

GV Mag. Haim ist der Meinung, dass die Kostenfrage sicher zu klären sei. Der Entwicklungsprozess dauere jedoch schon sehr lang an und halte er die entstehenden Kosten für überschaubar. Man sollte die Entscheidung daher nicht mehr aufschieben.

GR Moosleitner stellt dazu die Frage, ob die Marktgemeinde Wattens auch die entsprechenden Nutzungsrechte habe. Dies wird seitens des Bürgermeister bejaht.

Mit den Stimmenthaltungen von GV Peer, GR Moosleitner und GR Sponring sowie in Abwesenheit von GR MMag. Schmied beschließt der Gemeinderat, den Vorschlag der Firma Wincreative über ein Corporate Identity (CI) in Zukunft für den Amtsauftritt der Marktgemeinde Wattens zu verwenden.

## 2) Bericht des Bürgermeisters:

- Das Projekt "Hangrutsch am Vögelsberg" ist in Bearbeitung
- neuer Leiter der Bücherei
- Am, 4., 5. und 6. Dezember soll in der Marktgemeinde Wattens der Corona Massentest stattfinden. Es werden hierzu Gespräche mit den Bürgermeistern des Planungsverbandes geführt. Hierzu werden Ordner, Gehilfen und medizinische Mitarbeiter benötigt. Die Tests sollen in der Sporthalle und in der Turnhalle im Heltschlhaus abgehalten werden und sei hierfür die Einführung eines Einbahnsystems vorgesehen. Die Zeiten für diese Tests seien von 7 - 17 Uhr eingeplant. Er ersuche um Mithilfe aus dem Gemeinderat.
- Am Donnerstag der kommenden Woche sei die Wohnungsübergabe für die Wohnanlage der Alpenländischen Heimstätte in der Peter-Rosegger-Straße geplant gewesen. Es werde aufgrund der derzeitigen Situation jedoch nur eine Schlüsselübergabe stattfinden.
- Für die Errichtung eines Gehsteiges im Bereich des Wattentalweges gebe es nun eine Option.

Der Bürgermeister teilt dem Gemeinderat mit, dass sich im Kaufvertrag zwischen der Gemeinde Wattens und dem Bewerber für die Grundstücke 581/3 und .662 KG Wattens Änderungen hinsichtlich des Käufers ergeben werden und als Käufer nunmehr der Bewerber persönlich aufscheinen solle. Die Dienstbarkeiten auf den vorerwähnten Grundstücken hinsichtlich der bestehenden Trafostation sollen direkt von der Kraftwerk Haim KG eingeräumt werden.

GV Mag. Haim bestätigt, dass für die bestehende Trafostation dem Käufer eine Dienstbarkeit eingeräumt werde. Der Gemeinderat nimmt diese erforderlichen Änderungen im gegenständlichen Kaufvertrag zustimmend zur Kenntnis.

## 3) Anfragen, Anträge und Allfälliges:

Zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgen keine Wortmeldungen.

Vor Behandlung der folgenden Tagesordnungspunkte wird vom Gemeinderat die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Über Antrag des Bürgermeisters erklärt sich der Gemeinderat damit einverstanden, dass die anwesenden Mitglieder der Personalvertretung bei der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes anwesend sein können.

4) Anträge des Personalausschusses:

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

1) Anträge des Gemeindevorstandes:

c) Der Obmann berichtet, dass die Geschäftsführerin des Gesundheits- und Sozialsprengels Wattens - Wattenberg, Frau Diana Hoermann, mit Schreiben vom 7.10.2020 den Antrag gestellt habe, dem Gesundheitssprengel Wattens - Wattenberg wie in den vergangenen Jahren eine Subvention für die freiwillige Weihnachtszuwendung 2020 zu gewähren, welche den Mitarbeiterinnen des Sprengels in Anlehnung an die Regelung für die Beschäftigten der Marktgemeinde Wattens gewährt werde. Nach den bestehenden Förderrichtlinien des Landes sei diese freiwillige Zuwendung in den Normkostensätzen nicht einkalkuliert und müsse vom Sprengel selbst getragen werden. Dies bedeute eine enorme Belastung die sich in einer negativen Jahresbilanz ausdrücke. Frau Hoermann hoffe, dass ihrem Subventionsansuchen eine Zusage erteilt werde und bedanke Voraus für das wohlwollende Entgegenkommen.

Der Obmann des Personalausschusses weist darauf hin, dass in den vergangenen Jahren die Mitarbeiterinnen des Gesundheitssprengels immer den MitarbeiterInnen der Marktgemeinde Wattens gleichgestellt worden seien. Sie hätten somit in der Vergangenheit die gleich Weihnachtszuwendung erhalten. Diese Kosten seien aus Gemeindemittel übernommen worden. Derzeit seien beim Sprengel 16 Frauen und Männer beschäftigt, umgelegt auf Vollbeschäftigungsstellen ergebe das 11 Vollzeitangestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Gewährung einer Subvention an den Gesundheitssprengel Wattens - Wattenberg für die freiwillige Weihnachtszuwendung 2020 entsprechend der unter Tagesordnungspunkt 4)a) beschlossenen Verordnung über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung ("Weihnachtszuwendung").

Da keine weiteren Fragen zur Beratung stehen, schließt der Bürgermeister Oberbeirsteiner um 19:30 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: